

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft Ressort
nichttarifarisches Massnahmen
Effingerstrasse 1
3003 Bern

12. März 2007

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. November 2006 haben Sie uns die Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Hinblick auf eine nötige Steigerung des Wirtschaftswachstums bedarf der Binnen-, und insbesondere der europäische Exportmarkt, dringend einer Belebung. Deshalb sind Wettbewerbsbeschränkungen aller Art, die den grenzüberschreitenden Warenverkehr behindern, mit höchster Dringlichkeit abzubauen. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips bietet anerkannterweise eine Möglichkeit, das Phänomen der Hochpreisinsel Schweiz zu bekämpfen. Wir **unterstützen** deshalb grundsätzlich die geplante Gesetzesänderung. Sie ist ein erster Schritt zum Abbau von preistreibenden Importbarrieren. Wir verlangen aber ausdrücklich auch, dass geplante – und notwendige – Ausnahmen äusserst selektiv und ausschliesslich in sensiblen Bereichen gewährt werden. Die Gewährung von Ausnahmen ist nur dann notwendig, wenn überwiegende öffentliche Interessen zum Schutze der Umwelt, der Wirtschaft, der Gesundheit oder der Verbraucher vorliegen. Wir sind uns aber bewusst, dass die Beurteilung solcher Fragen und damit das Ausmass der erforderlichen Ausnahmen letztlich wohl immer umstritten bleiben wird. Schliesslich ist bei allen Ausführungsbestimmungen darauf zu achten, dass inländische Unternehmen gegenüber ihren europäischen Konkurrenten nicht diskriminiert werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

• **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Erfordernis, dass Abweichungen von Artikel 16 b Absatz 1 auf der Gesetzesebene der sektoriellen Erlasse bezeichnet werden müssen, damit nicht automatisch das Cassis-de-Dijon Prinzip zur Anwendung kommen soll, ist in der Praxis kaum mit der nötigen Exaktheit umsetzbar und wenig

adressatenfreundlich. Die betroffenen Bestimmungen sind oft erst auf der Verordnungsebene im entsprechenden Kontext oder gezielt ansprechbar.

Der vorgeschlagene Regelungsort (Bundesgesetzgebung) für die Definition und die Kennzeichnung der gültigen Abweichungen vom Cassis-de-Dijon Prinzip ist daher zu überdenken.

- **Art. 4a Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Produkteinformation**

Absätze 1 und 2

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung. Sie ist kompatibel mit den Anforderungen des Chemikalienrechts. Auch in der EU werden von den Mitgliedstaaten Sicherheitsinformationen in den Landessprachen verlangt. Die Verwender müssen die Gefahrenhinweise und die erforderlichen Schutzmassnahmen lesen können, besonders weil sie auch verpflichtet sind, diese Angaben der Herstellerin zu konsultieren und bei der Handhabung zu berücksichtigen.

Absatz 3

Wir begrüssen die Beibehaltung der Deklarationspflicht für die verantwortlichen schweizerischen Personen bei gewissen Chemikalien, bedauern aber die vorgeschlagene Begrenzung auf die zulassungs-, anmelde- und meldepflichtigen Chemikalien.

- **Art. 5 Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Verfahren**

Wir unterstützen die neue Bestimmung in Buchstabe c Abs. 1, gemäss dem für bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassene Produkte ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen ist.

- **Art. 5a Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Inbetriebnahme, des Einbaus und der Verwendung**

Neben den technischen Vorschriften sind Händler und Verwender von Chemikalien auch von Umgangsvorschriften betroffen (z.B. Abgabebeschränkungen in der Selbstbedienung). Oftmals werden die diesbezüglichen schweizerischen Bestimmungen zu Unrecht als Widerspruch zum Cassis-de-Dijon-Prinzip dargestellt. Wir begrüssen daher die Klarstellung, dass es sich dabei nicht um technische Vorschriften handelt und diese daher nicht von den Bestimmungen des THG berührt werden.

- **Art. 16b Einseitige Marktöffnung**

Wir begrüssen ausdrücklich die gewählte Formulierung in Abs.1 inkl. der Buchstaben a und b, wonach das Cassis-de-Dijon-Prinzip vorerst einseitig einzuführen ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil Verhandlungen mit der EU relativ lange dauern und wir andererseits der Schweiz den nötigen Handlungsspielraum, insbesondere auch bei der Festlegung der Ausnahmen, wegnehmen. Von der einseitigen Einführung profitiert die Schweiz vorerst durch tiefere Preise.

- **Art. 16d Abs. 1 Produktinformation**

Im europäischen Raum wird in der Sicherheitsdatenblatt-Richtlinie (2001/58/EG) an mehreren Stellen auf die Erwähnung nationaler Grenzwerte oder Bestimmungen hingewiesen. Für die Schweiz ist diese Möglichkeit im vorliegenden Revisionsentwurf nicht mehr vorgesehen.

Es ist sicherzustellen, dass im Sicherheitsdatenblatt, welches gemäss Definition auch zur Produktinformation gehört, neben der schweizerischen Adresse noch die Angabe bzw. Anpassung weiterer nationaler Informationen für die Schweiz verlangt werden kann. Artikel 16d bzw. Art. 4a ist entsprechend zu erweitern.

- **Art. 16e Konformitätsbestätigung durch Bundesbehörde**

Wir beantragen die Einführung eines Artikels 16e mit folgendem Wortlaut:

„Für Produkte, die nach Artikel 16b Absatz 1 oder Artikel 16c Absatz 1 in den Verkehr gebracht werden, besteht eine Meldepflicht. Bei der Meldung muss angegeben werden, inwieweit das Produkt nicht dem schweizerischen Recht entspricht und aufgrund welcher Gesetzgebung das Produkt in der EU verkehrsfähig ist. Das verantwortliche Bundesamt überprüft die Meldungen und führt eine öffentliche Liste der Produkte, die unter das Cassis-de-Dijon-Prinzip fallen.

Eine solche Vorgehensweise würde in etwa dem in Deutschland angewandten Prinzip der Allgemeinverfügung entsprechen. Es hätte den Vorteil, dass der kantonale Vollzug die Beurteilung gemäss dem schweizerischen Recht vornehmen könnte.

- **Art. 18 – Art. 18 b**

Wir unterstützen die formulierten Vorschläge. Dabei gilt abzuwägen, dass einerseits bei der Konformitätsprüfung der administrative Aufwand minimiert wird, um wirklich offene Grenzen zu garantieren. Andererseits muss die Kontrolle an sich wirksam erfolgen, um die Einhaltung Schweizer Rechts und die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zu garantieren.

- **Art. 19 Befugnisse der Marktüberwachungsorgane**

Es ist vorgesehen, dass parallel zur Öffnung der Grenzen die Marktüberwachung gestärkt wird. Diese ist aber nur dann glaubwürdig, wenn die Marktüberwachungsorgane über die für die Überwachung notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen und wenn sie Sanktionen verhängen, sowie rasche und wirksame Massnahmen ergreifen können. Insgesamt ist durch eine Einführung des revidierten THG mit einem Mehraufwand seitens der Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen zu rechnen. Sein Ausmass lässt sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen noch nicht quantifizieren, wird aber in Bereichen wie Lebensmittel und Gebrauchsgegenständen (Kosmetika) nicht unwesentlich sein.

- **Art. 22 Internationale Amtshilfe**

Im Rahmen der Überprüfung der Konformität von Produkten mit den Bestimmungen des Herkunftslandes sind auch die kantonalen Vollzugsorgane fallweise auf die Auskünfte der ausländischen Behörden angewiesen. Der Vollzug der Bestimmungen, teilweise auch die Genehmigung von Ausnahmewilligungen, ist in den Mitgliedstaaten der EU mehrheitlich den Behörden der Gliedstaaten (z.B. Bundesländern) übertragen. Eine Beschränkung der Amtshilfe auf die schweizerischen Bundesbehörden ist daher aus Symmetriegründen abzulehnen und behindert die kantonalen Organe unnötig in der Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben.

Wir beantragen deshalb Abs. 1 wie folgt zu Formulieren: "Die für den Vollzug oder die Aufsicht über den Vollzug von technischen Vorschriften zuständige *Behörde*, kann...".

3. Gesamtwürdigung

Unterzieht man die vorliegende Teilrevision einer Gesamtwürdigung, so stellen wir fest, dass wichtige zentrale Anliegen erfüllt sind. Die Gesetzesvorlage sieht situationsgerechte und zeitgemässe Anpassungen vor und ist sowohl vernünftig wie teilweise auch mutig. Sie stellt einen wichtigen und dringend notwendigen Schritt zum Abbau preistreibender Import- und Exportbarrieren dar. Wir unterstützen deshalb die Teilrevision als Gesamtes, erwarten aber die Berücksichtigung obengenannter Forderungen und eine rasche Inkraftsetzung des Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber